S 14 RJ 108/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 108/97
Datum	27.04.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 180/99
Datum	15.01.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 27. April 1999 aufgehoben. Die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger erlernte in der Zeit von September 1957 bis August 1960 den Beruf eines Maurers, erwarb am 31. August 1960 das entsprechende Facharbeiterzeugnis und war als solcher bis Oktober 1960 beschÃ¤ftigt. AnschlieÃ□end leistete er seinen Wehrdienst und wurde am 10. Juli 1962 â□□ nach einem Sportunfall im Mai 1961 â□□ mit einem KÃ¶rperschaden von 20 Prozent entlassen. Von August 1962 bis September 1962 arbeitete der KlÃ¤ger als FDJ-Instrukteur, bis November 1963 als Transport-/Chemiearbeiter, bis 1964 als Aushilfskellner, bis 1965 als Maurer, bis Dezember 1989 als Kellner und bis zur betrieblichen KÃ¼ndigung zum Februar 1991 als GaststÃ¤ttenleiter. Nach einer

Qualifizierung vom 06. MÃ¤rz 1970 bis zum 09. April 1970 erlangte er das Abschlusszeugnis "Teilfacharbeiter Koch/Kellner". Zuletzt war der KlÃ¤ger von MÃ¤rz 1992 bis Dezember 1993 als Lagerarbeiter/Hausmeister beschÃ¤ftigt. Seitdem ist er arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld.

Den am 29. April 1994 gestellten Rentenantrag begrÃ¼ndete er mit einer Prellung und einem Nervenschaden am linken Arm seit dem 30. Juni 1993.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â der Befundbericht des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. B â¦ vom 09. August 1994, â das Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dipl.-Med. M â¦ â Sozialmedizinischer Dienst â vom 17. November 1994, in welchem ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen und ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen attestiert wurde, â der Bericht der Klinik B â¦ vom 24. August 1995 Ã¼ber eine stationÃ¤re Rehabilitation vom 04. Juli bis zum 01. August 1995, aus welcher der KlÃ¤ger mit einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen, ohne schweres Heben und Tragen, ohne Hocken und Knien, ohne hÃ¤ufiges Ersteigen von Leitern und GerÃ¼sten sowie ohne volle GebrauchsfÃ¤higkeit des linken Armes mit einer bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r vier bis sechs Wochen entlassen wurde sowie â das weitere Gutachten der Dipl.-Med. M â¦ vom 03. Januar 1996, in welchem ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken und Klettern oder Steigen, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten und ohne volle GebrauchsfÃ¤higkeit des linken Armes attestiert wurde.

Mit Bescheid vom 03. April 1994 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Auf den am 16. April 1996 erhobenen Widerspruch holte sie einen Befundbericht des Dr. B â¦ vom 12. September 1996 und ein Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. G â¦ vom 04. November 1996 ein, in welchem bei VerschleiÃerkrankung rechtes Kniegelenk infolge Unfall, chronischer KnochenhautentzÃ¼ndung des rechten Ellenbogen und Zustand nach Unterarmprellung links ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten unter Beachtung weiterer FunktionseinschrÃ¤nkungen bescheinigt wurde. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 28. Januar 1997 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr als Lagerarbeiter/Hausmeister tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte kÃ¶rperliche Arbeiten, Ã¼berwiegend im Sitzen, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne volle GebrauchsfÃ¤higkeit des linken Armes, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten sowie ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Lagerarbeiter sei der KlÃ¤ger der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

verweisbar.

Auf die am 13. Februar 1997 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden die Gutachten des Arbeitsamtes D â¦ vom 31. MÃ¤rz 1995 und vom 13. Februar 1997, Befundberichte der FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. G â¦ vom 01. September 1997, des Dr. B â¦ vom 22. September 1997 und vom 10. Dezember 1997, des Facharztes fÃ¼r Chirurgie Dr. L â¦ vom 04. Mai 1998, des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. S â¦ vom 30. April 1998 und der FachÃ¤rzte fÃ¼r Radiologische Diagnostik Dres. T â¦/ D â¦/K â¦ vom 29. Juli 1998 eingeholt. Des Weiteren hat das Gericht das fachchirurgische Gutachten des Dr. P â¦ vom 17. Februar 1997 â erstellt fÃ¼r das Sozialgericht Dresden in dem Verfahren des KlÃ¤gers zum Az.: S 5 U 164/95 â beigezogen und ein fachorthopÃ¤disches Gutachten von Dr. P â¦ erstellen lassen. Dieser gelangte in dem Gutachten vom 29. Januar 1999, nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 28. Januar 1999, zu folgenden Feststellungen/Diagnosen:

â chronisch-rezidivierendes lumbales vertebragenes PseudoradikulkÃ¤rsyndrom beiderseits bei Pseudospondylosisthesis L 4/5 und Ostechondrose sowie Spondylarthrose der unteren LendenwirbelsÃ¤ule, â posttraumatische Arthrose mit Retropatellararthrose des rechten Kniegelenkes, â chronische Epicondylitis humeri radialis rechts mehr als links bei Zustand nach Operation Hohmann und Wilhelm rechts.

Die kÃ¶rperliche LeistungsfÃ¤higkeit sei durch die vorhandenen GesundheitsstÃ¶rungen eingeschrÃ¤nkt, wobei ein gewisses MissverhÃ¤ltnis zwischen dem AusmaÃ des Schmerzempfindens bzw. der IntensitÃ¤t der angegebenen Beschwerden und den vorhandenen Befunden unÃ¼bersehbar sei. Gravierende Unterschiede zu frÃ¼heren Untersuchungsbefunde bestÃ¼nden nicht. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne nur noch kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten mit vorwiegendem Sitzen, mit Stehen und Umhergehen bis 20 Prozent der tÃ¤glichen Arbeitszeit, ohne Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber fÃ¼nf Kilogramm, ohne Zwangshaltungen des Rumpfes bzw. mit hÃ¤ufigen rhythmischen Rumpfbewegungen, ohne Hocken, Knien und hÃ¤ufiges Treppensteigen, ohne GanzkÃ¶rpererschÃ¼tterungen, ohne Zwangshaltungen der Arme, insbesondere mit Ãberkopfarbeit aber auch langzeitiges Bedienen einer Tastatur oder andere einfÃ¶rmige TÃ¤tigkeiten der oberen ExtremitÃ¤ten, vollschichtig verrichten. Er kÃ¶nne viermal tÃ¤glich eine Gehstrecke von 500 Metern in jeweils nicht mehr als 20 Minuten zurÃ¼cklegen und Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen, sofern in der Regel ein Sitzplatz zur VerfÃ¼gung stehe und die Fahrzeit 30 bis 45 Minuten pro Wegstrecke nicht Ã¼berschreitet.

Mit Urteil vom 27. April 1999 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Januar 1997 verurteilt, dem KlÃ¤ger vom 01. Mai 1994 bis zum 01. August 1995 Ãbergangsgeld mindestens in HÃ¶he einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente und ab dem 02. August 1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren; im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Sozialgericht hat als maÃgeblichen Beruf die TÃ¤tigkeit als Kellner/ GaststÃ¤ttenleiter angenommen und diese â auf Grund der

langjÃ¤hrigen AusÃ¼bung â dem Leitberuf des Facharbeiters zugeordnet. Der Berufsschutz sei durch die Aufnahme der letzten TÃ¤tigkeit als Lagerarbeiter nicht entfallen, da diese nur zur Ãberbrâckung der Arbeitslosigkeit aufgenommen worden sei und der KlÃ¤ger immer die RÃ¼ckkehr in den ursprÃ¼nglichen Beruf (Wunsch zur ErÃ¶ffnung eines eigenen CafÃ©) geplant habe. Die Frage, ob eine WehrdienstbeschÃ¤digung nach Â§ 81 Soldatenversorgungsgesetz mit der Folge einer vorzeitigen WartezeiterfÃ¼llung gemÃ¤Ã Â§ 53 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI in Betracht komme, sei deshalb nicht mehr entscheidungserheblich. Nach den medizinischen Feststellungen bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten, vorwiegend im Sitzen und ohne volle Belastbarkeit beider Arme. Eine TÃ¤tigkeit als Kellner oder GaststÃ¤ttenleiter kÃ¶nne nicht mehr ausgeÃ¼bt werden.

Die Beklagte macht mit der am 09. Juli 1999 fristgemÃ¤Ã bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, als maÃgeblicher Beruf sei die von MÃ¤rz 1992 bis Dezember 1993 verrichtete TÃ¤tigkeit als Hausmeister zugrunde zu legen. Als angelernter Arbeitnehmer des oberen Bereichs sei der KlÃ¤ger zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in der Poststelle, der Registratur oder in der Materialverwaltung eines Gewerbebetriebes oder einer BehÃ¶rde verweisbar. Ernsthafte BemÃ¼hungen zur RÃ¼ckkehr in seinen frÃ¼heren Beruf als Kellner und GaststÃ¤ttenleiter seien nicht ersichtlich. Allein das Vorhaben, spÃ¤ter ein CafÃ© erÃ¶ffnen zu wollen, reiche nicht aus. Zudem sei unter Annahme der TÃ¤tigkeit als Kellner und GaststÃ¤ttenleiter ein Facharbeiterstatus sehr fraglich. Ein Berufsschutz als Maurer infolge einer vorzeitigen WartezeiterfÃ¼llung gemÃ¤Ã Â§ 53 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VI wegen einer WehrdienstbeschÃ¤digung nach dem Soldatenversorgungsgesetz komme nicht in Betracht. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem SchÃ¤digungstatbestand "Unfall bei der Armee" und einem behaupteten rentenrechtlichen Leistungsfall, also ein ursÃ¤chlicher (innerer) nicht unbedingt zeitlicher Zusammenhang bestehe nicht. In der Bescheinigung vom 18. Juni 1962 werde ausgefÃ¼hrt, dass der Unfall bei der NVA im Mai 1961 fÃ¼r das AusmaÃ der SchÃ¤digung nicht von groÃer Bedeutung sei. Nach dem im Berufungsverfahren eingeholten medizinischen Unterlagen sei eine gravierende Verschlechterung nicht eingetreten. Da die FÃ¤higkeit fÃ¼r Handarbeiten durch das TaubheitsgefÃ¼hl und die vom KlÃ¤ger jetzt geschilderte leichte Kraftminderung eingeschrÃ¤nkt seien kÃ¶nnten, werde von der VerweisungstÃ¤tigkeit des Mitarbeiters in einer Poststelle Abstand genommen. FÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners bestehe jedoch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 27. April 1999 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er trÃ¤gt vor, sein Gesundheitszustand habe sich bezÃ¼glich seiner Beine und HÃ¤nde verschlechtert und fÃ¼r Februar 2002 sei eine Operation wegen des Karpaltunnelsyndroms geplant.

Der Senat hat einen Befundbericht des Prof. Dr. Z â¦, Direktor der Klinik und Poliklinik fÃ¼r Unfall- und Wiederherstellungschirurgie des UniversitÃ¤tsklinikum C â¦ D â¦, vom 09. Januar 1999, des Facharztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr. S â¦ vom 22. September 2000 und des Facharztes fÃ¼r Neurologie-Psychiatrie Dr. P â¦ vom 17. September 2000 sowie zum Vermittlungsbegehren des KlÃ¤gers eine Auskunft des Arbeitsamtes D â¦ vom 21. Juni 2001 eingeholt. Des Weiteren hat der Senat die Personalakte des KlÃ¤gers vom Konsum D â¦ beigezogen und zur TÃ¤tigkeit als GaststÃ¤ttenleiter eine Auskunft der Zeugin A â¦ W â¦ vom 24. Juli 2001 eingeholt.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen, die Akte des Sozialgerichts Dresden zum Verfahren S 5 U 164/95 und die Leistungsakte des Arbeitsamtes D â¦ (Band I) zur Stamm-Nr. 36409. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht Dresden (SG) die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03. April 1996 in der Gestalt KlÃ¤ger vom 01. Mai 1994 bis zum 01. August 1995 Ãbergangsgeld mindestens in HÃ¶he einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente und ab dem 02. August 1995 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist nicht berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte desjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen

Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Entgegen der Auffassung des SG ist als bisheriger Beruf nicht die TÃ¤tigkeit als Kellner/GaststÃ¤ttenleiter, sondern die des Transportarbeiters (Lagerarbeiter/Hausmeister) festzustellen, welche der KlÃ¤ger vollwertig, bewusst und gewollt von MÃ¤rz 1992 bis zum Arbeitsunfall am 30. Juni 1993 zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt hat. Auf die vom SG angenommene und bis Februar 1991 verrichtete TÃ¤tigkeit als Kellner und GaststÃ¤ttenleiter kann nicht abgestellt werden, denn eine rentenrelevante gesundheitsbedingte LÃ¶sung liegt nicht vor. Sofern ein Versicherter eine neue TÃ¤tigkeit nur aufnimmt, um Zeiten der Arbeitslosigkeit zu Ã¼berbrÃ¼cken, handelt es sich lediglich um eine vorlÃ¤ufige, nicht auf Dauer ausgerichtete BerufsausÃ¼bung, die versicherungsrechtlich unerheblich ist und einen bisherigen Berufsschutz grundsÃ¤tzlich nicht entfallen lÃ¤sst (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 1988, Az.: 8/5a RKn 9/96). Dennoch kann auch eine zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit aufgenommene TÃ¤tigkeit insbesondere dann auf Dauer ausgerichtet sein, wenn sich der Versicherte damit abgefunden hat, dass eine RÃ¼ckkehr zum frÃ¼heren Beruf nicht mÃ¶glich ist und die AusÃ¼bung des neuen Berufes zwangslÃ¤ufig auf Dauer gerichtet sein muss, wobei es nicht darauf ankommt, ob die ZwangslÃ¤ufigkeit dem Willen des Versicherten entspricht. Der RÃ¼ckkehrwille ist nur insoweit bedeutsam, als er auch realisierbar ist, das heisst, solange der Versicherte eine reelle Chance hat und sie zu nutzen versucht (vgl. BSG a.a.O.). Der KlÃ¤ger hat nicht dargelegt, sich seit MÃ¤rz 1991 dauerhaft um eine erneute Anstellung als (abhÃ¤ngiger) GaststÃ¤ttenleiter auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt beworben zu haben. Die diesbezÃ¼glich eingeholte Auskunft des Arbeitsamtes D â¦ vom 21. Juni 2001 kann ein entsprechendes Vermittlungsersuchen nicht bestÃ¤tigen, da der Datenbestand erst ab 1995 gespeichert ist. Vielmehr hat sich der KlÃ¤ger das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der Firma L â¦ als Transportarbeiter (Lagerarbeiter/Hausmeister) unter dem Druck des gegenwÃ¤rtigen Arbeitsmarktes selbst gesucht. Sofern der KlÃ¤ger vortrÃ¤gt, er habe immer die ErÃ¶ffnung eines eigenen CafÃ© geplant, ist dies zur Manifestierung eines RÃ¼ckkehrwillens nicht ausreichend. Denn die Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Gastwirt unterfÃ¤llt nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (Â§ 2 SGB VI). Die TÃ¤tigkeit als Transportarbeiter hat der KlÃ¤ger von MÃ¤rz 1992 bis zum Eintritt des Arbeitsunfalls am 30. Juni 1993 Ã¼ber 18 Monate, also Ã¼ber einen mehr als nur vorÃ¼bergehenden Zeitraum, ausgeÃ¼bt. Im Wege der vorzunehmenden ex post â Betrachtung ergibt sich hieraus die Resignation zur RÃ¼ckkehr in den frÃ¼heren (abhÃ¤ngigen) und das Abfinden mit dem gegenwÃ¤rtigen Beruf unter dem Druck des Arbeitsmarktes. Es kann mangels entsprechender medizinischer Unterlagen bzw. Atteste auch nicht festgestellt werden, dass das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt der TÃ¤tigkeitsaufnahme als Transportarbeiter bei der Firma L â¦ fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als GaststÃ¤ttenleiter auf ein unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen abgesunken gewesen war. Des Weiteren kann auch nicht auf die den Beginn seiner beruflichen TÃ¤tigkeit darstellende MaurertÃ¤tigkeit abgestellt werden. Diese hat er nur von September 1957 bis Oktober 1960 und damit vor ErfÃ¼llung der zur GewÃ¤hrung einer Rente

wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VI erforderlichen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren ausgeÃ¼bt. Aus dieser, unstreitig als FacharbeitertÃ¤tigkeit zu qualifizierenden TÃ¤tigkeit, resultiert auch kein entsprechender Berufsschutz im Wege der vorzeitigen WartezeiterfÃ¼llung gemÃ¤Ã Â§ 53 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VI. Wie die Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, wird in dem medizinischen Attest der OrthopÃ¤dischen Klinik, Dienstelle Bad S â¦, Nationale Volksarmee, vom 18. Juni 1962 bestÃ¤tigt, dass der Unfall bei der NVA im Mai 1961 fÃ¼r das AusmaÃ der SchÃ¤digung nicht von groÃer Bedeutung gewesen ist und sich auch bei alltÃ¤glicher Belastung im zivilen Sektor der sich bei der Operation vorliegende Befund ergeben hÃ¤tte. Der insoweit nach Â§ 81 Soldatenversorgungsgesetz zur Annahme einer WehrdienstbeschÃ¤digung kausale, innere Zusammenhang besteht nicht.

Den Beruf als Lagerarbeiter/Hausmeister kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mittel- und teilweise schweren Arbeiten sind mit seinem Gesundheitszustand nicht mehr vereinbar. Hiervon geht auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Die vielschichtige und inhomogene Gruppe der angelernten Arbeiter gliedert sich in einen oberen und in einen unteren Bereich (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 109, 132, 143). Dem unteren Bereich unterfallen alle TÃ¤tigkeiten mit einer regelmÃ¤Ãigen (auch betrieblichen) Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei bis zwÃ¶lf Monaten und dem oberen Bereich dementsprechend TÃ¤tigkeiten mit einer Ausbildungs- oder Anlernzeit von Ã¼ber zwÃ¶lf Monaten bis zu vierundzwanzig Monaten (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45). Jeder Versicherte kann auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter im oberen Bereich auf angelernte und ein solcher im unteren Bereich auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 143 m.w.N.).

Als Transportarbeiter ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zuzuordnen. Dies ergibt sich aus seinen eigenen Darstellungen im Verwaltungsverfahren, da er fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Transportarbeiter (Lagerarbeiter/Hausmeister) eine Berufsausbildung nicht absolviert hat. HierfÃ¼r

spricht auch die Auskunft seines Arbeitgebers vom 12. Februar 1996, wonach es sich um eine ungelernte Arbeit, welche innerhalb von drei Monaten erlernt werden kann, gehandelt hat. Insofern ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar grundsÃ¤tzlich auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten.

FÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, vorwiegend im Sitzen und ohne volle Belastbarkeit beider Arme, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen, besteht seit der Rentenantragstellung ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Den entsprechenden Feststellungen des SG schlieÃt sich der Senat nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen darauf Bezug (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz). Gravierende Gesundheitsverschlechterungen konnten im Berufungsverfahren nicht festgestellt werden. Die vom KlÃ¤ger behauptete InstabilitÃ¤t im rechten Sprunggelenk hat Prof. Dr. Z â¦ bei eigener ambulanter Untersuchung in Ãbereinstimmung mit den vorhandenen RÃ¶ntgenbefunden in seinem Bericht vom 09. Januar 1999 nicht bestÃ¤tigt. Der behandelnde OrthopÃ¤de Dr. S â¦ gelangte in seinem Bericht vom 22. September 2000 zu der Auffassung, dass der KlÃ¤ger mit MÃ¼he viermal tÃ¤glich jeweils 500 Meter in weniger als 20 Minuten gehen kann. Objektive Befunde fÃ¼r eine Zervicobrachialsyndrom liegen bei neurologisch negativen Befunden hinsichtlich eines RadikulÃ¤rsyndroms und unaufÃ¤lligem EMG nicht vor. Eine Gesundheitsverschlechterung mag insoweit vorliegen, als nach den Angaben des KlÃ¤gers die FÃ¤higkeit fÃ¼r Handarbeiten durch das TaubheitsgefÃ¼hl und die leichte Kraftminderung in den HÃ¤nden eingeschrÃ¤nkt ist, wobei objektiv von den behandelnden Ãrzten weder eine Handmuskelatrophie, noch eine HandmuskelschwÃ¤che mitgeteilt worden ist. Dr. P â¦ hat in seinem Bericht vom 17. September 2000 fÃ¼r die vom KlÃ¤ger angegebenen Beschwerden ein Karpaltunnelsyndrom als mÃ¶glich erachtet und eine operative Behandelbarkeit bekundet.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einem auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Es kann dahinstehen, ob wegen der vom KlÃ¤ger behaupteten EinschrÃ¤nkung fÃ¼r Handarbeiten durch das TaubheitsgefÃ¼hl und die leichte Kraftminderung in den HÃ¤nden sein LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt soweit eingeschrÃ¤nkt ist, als dass selbst leichte, andauernde manuelle TÃ¤tigkeit mit den HÃ¤nden (gegenwÃ¤rtig ohne mÃ¶gliche Karpaltunneloperation) nicht mehr mÃ¶glich sind und wegen des Erfordernisses der Ã¼berwiegenden sitzenden KÃ¶rperhaltung eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen ist. Denn mit dem vorbezeichneten LeistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger seit der Rentenantragstellung in der Lage, die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners vollschichtig zu verrichten. Nach den AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Schreiben vom 17. November 2000 zur TÃ¤tigkeit eines

PfÃ¶rtners, welche dem berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin S â¦ H â¦ vom 07. Januar 2000 (erstellt fÃ¼r das SÃ¤chsische Landessozialgericht zum Az.: L 5 RJ 167/98) entsprechen, gehÃ¶rt zum Aufgabengebiet im Wesentlichen das Empfangen und Weiterleiten von Besuchern, BetriebsangehÃ¶rigen u.Ã¤., gegebenenfalls das PrÃ¼fen von Legitimationen, Anmelden und Weiterleiten der Besucher, Ausstellen der Besucherscheine sowie das Erteilen von AuskÃ¼nften. Je nach Arbeitsplatzgestaltung fallen auch das Bedienen der Telefonanlage, Postverteilung, DurchfÃ¼hrung von KontrollgÃ¤ngen an. Die Arbeit ist generell kÃ¶rperlich leicht und wird in der PfÃ¶rtnerloge Ã¼berwiegend im Sitzen, mit der MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet. Die volle Belastbarkeit beider Arme, hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten sowie hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Klettern oder Steigen fallen hierbei nicht an. Auf Grund des Publikumsverkehrs kommt es zum Teil durch stoÃweise Arbeitsbelastung (z.B. Schichtwechsel, Arbeitsende) zu Zeitdruck. In psychischer Hinsicht sind ReaktionsvermÃ¶gen, Entschlusskraft, Handlungsbereitschaft, Besonnenheit und Umsichtigkeit, Verantwortungsbewusstsein, ZuverlÃ¤ssigkeit und Unbestechlichkeit erforderlich. EinschrÃ¤nkungen in diesem Bereich sind in den vorliegenden medizinischen Unterlagen nicht festgestellt worden. Im Gegensatz zum gehobenen PfÃ¶rtner (vgl. BSG, Urteil vom 28. Mai 1991, Az. 13/5 RJ 29/89) handelt sich hierbei nicht ausschlieÃlich um SchonarbeitsplÃ¤tze. ArbeitsplÃ¤tze fÃ¼r einfache PfÃ¶rtner stehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in genÃ¼gender Anzahl zur VerfÃ¼gung. "Einfache" PfÃ¶rtner, deren Aufgabenbereich in der Ãberwachung und Abwicklung des Besucherverkehrs einer Dienststelle oder Einrichtung derselben besteht, werden z.B. im Ã¶ffentlichen Dienst nach der Lohngruppe 2 Nr. 1.9 des "Manteltarifvertrages fÃ¼r Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der LÃ¤nder" (MTArb) bezahlt. Bei in TarifvertrÃ¤gen genannten TÃ¤tigkeiten besteht die Vermutung, dass es ArbeitsplÃ¤tze in ausreichender Anzahl gibt (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 102 m.w.N.)

Eine weitere Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit (hier als PfÃ¶rtner) aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen nicht vor. Insbesondere ist er nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. Dem steht auch nicht entgegen, dass er die Wegstrecke nur eventuell unter Zuhilfenahme einer Gehhilfe zurÃ¼cklegen kann. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 â 5a RKn 18/83 â SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen,

und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24).

Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 â BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 29. April 1994 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024